



rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Schadensersatz

Was heißt eigentlich "generalüberholt"?

Häufig werden Gebrauchtwagen oder -maschinen mit der Eigenschaftsangabe "generalüberholt" verkauft. Mit der Bedeutung dieses Begriffs hatte sich nun der BGH anlässlich eines Rechtsstreits zwischen einer Buchdruckerei und einem Maschinenhändler auseinanderzusetzen.

Der Käufer, der einen gebrauchten technischen Gegenstand erwirbt, kann mehr erwarten als dessen bloße Funktionstüchtigkeit. Demgemäß kann unter Generalüberholung z. B. eines Motors verstanden werden, daß sämtliche bewegliche Motorteile ausgebaut und, so weit erforderlich, entweder hergerichtet oder erneuert und die feststehenden Teile auf ihre Unversehrtheit hin untersucht werden. Das geht weit über die bloße Prüfung der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit hinaus. Vorgenannte Pflichten entfallen auch dann nicht, wenn der Motor vor der Generalüberholung noch funktionstüchtig war.

Genügt der gebrauchte Gegenstand diesen doch recht hohen Anforderungen nicht, kann der Käufer seinen Gewährleistungsansprüche (Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung) geltend machen.

BGH vom 18.01.1995; Az.: VIII ZR 23/94

**gefunden auf www.rechtsanwalt.com:
[/urteile/urteil/154.12415/](http://urteile/urteil/154.12415/)**